



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 136/2025
vom 23. Oktober 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8322
AUSZUG**

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage betreffend Artikel 19bis-14 § 5 des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge », gestellt vom Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 3. September 2024, dessen Ausfertigung am 16. September 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Charleroi, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 19bis-14 § 5 des Gesetzes vom 21. November 1989, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989, gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er dem Besitzer eines nicht versicherten Fahrzeugs, gegen den der Belgische Gemeinsame Garantiefonds einen Regressanspruch geltend macht, das Recht versagt, von irgendjemandem den Entschädigungsbetrag zurückzufordern, was voraussetzen würde, dass er keinen solchen Anspruch, und sei es in Höhe eines Teils der Entschädigung, dem Fahrer gegenüber, der das Fahrzeug in der Wissenschaft, dass es nicht versichert war, gefahren hat, geltend machen könnte? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den im Falle der Nichtversicherung eingeführten Haftungsmechanismus in Bezug auf Kraftfahrzeuge, so wie er im Gesetz vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » (nachstehend: Gesetz vom 21. November 1989) geregelt ist. In Anwendung von Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes ist jeder Besitzer im Prinzip dazu gehalten, sein Fahrzeug zu versichern. Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 8 des Gesetzes sieht insbesondere vor, dass Geschädigte vom Belgischen Gemeinsamen Garantiefonds (nachstehend: Fonds) Schadenersatz erhalten können für den durch Kraftfahrzeuge verursachten Schaden, wenn kein Versicherungsunternehmen zum Schadenersatz verpflichtet ist, insbesondere weil der Besitzer des Fahrzeugs dieses nicht versichert hat.

Der fragliche Artikel 19bis-14 des Gesetzes vom 21. November 1989, abgeändert durch Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » (nachstehend: Gesetz vom 31. Mai 2017), in der auf die Streitsache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung, organisiert eine Surrogationsklage zugunsten des Fonds zur Rückforderung der dem durch den Unfall Geschädigten verauslagten Beträge. Dieser Artikel bestimmt:

« § 1. In den in Artikel 19bis-11 § 1 vorgesehenen Fällen tritt der Fonds, insoweit er Schadenersatz geleistet hat, in die Ansprüche des Geschädigten gegenüber den Haftpflichtigen und eventuell deren Versicherern ein.

[...]

§ 5. In Abweichung von § 1 und im Fall von Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 8 hat der Fonds gegenüber dem Besitzer des Kraftfahrzeugs und eventuell gegenüber seinem Versicherer einen Regressanspruch in Höhe des Entschädigungsbetrags. Der Besitzer verfügt über keinerlei Rechte, um den Entschädigungsbetrag zurückzufordern.

In Abweichung von vorhergehendem Absatz findet § 1 weiterhin Anwendung, wenn der Unfall und der Schaden vorsätzlich verursacht worden sind.

[...] ».

B.2. Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 fügt den vorerwähnten Paragraphen 5 in Artikel 19bis-14 des Gesetzes vom 21. November 1989 ein. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung heißt es:

« La deuxième modification dans les modalités de recours du Fonds commun de Garantie belge concerne l'intervention de cet organisme en cas de non-assurance. La loi oblige le Fonds commun de Garantie belge à indemniser les victimes dans un tel cas. Il faut en conséquence organiser le droit dans le chef du Fonds lui permettant d'obtenir remboursement car aucune relation contractuelle n'est à la base de cette obligation d'indemnisation. »

Jusqu'à ce jour, la loi dispose que le Fonds peut obtenir remboursement du conducteur responsable de l'accident. Cependant, cette disposition ne cadre plus avec la logique de la loi. En effet, la loi précise, d'une part, que l'obligation d'assurance repose sur le propriétaire du véhicule automoteur et, d'autre part, que cette obligation est suspendue pour la durée du contrat d'assurance souscrit par une autre personne pour le même véhicule automoteur. Par conséquent, il incombe au propriétaire de vérifier si le véhicule automoteur est bien assuré soit par lui-même, soit par une autre personne. En cas de non-assurance, le propriétaire doit immédiatement souscrire une assurance ou soustraire le véhicule à la circulation.

La proposition de modification poursuit cette logique en organisant un droit d'obtenir remboursement contre le propriétaire du véhicule automoteur non-assuré au motif qu'il est le responsable principal du fait que le Fonds commun de Garantie belge soit tenu d'intervenir dans ce tel cas.

Bien sûr, la réglementation existante reste d'application si l'accident et les dommages ont été causés intentionnellement » (Parl. Dok., Kammer, 2016-2017, DOC 54-2414/001, SS. 14 und 15).

Zur Hauptsache

B.3. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 19bis-14 § 5 des Gesetzes vom 21. November 1989, abgeändert durch das Gesetz vom 31. Mai 2017, mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) befragt, insofern er dem Besitzer eines nicht versicherten Fahrzeugs, gegen den der Fonds einen Regressanspruch geltend macht, das Recht versagt, von irgendjemandem den Entschädigungsbetrag zurückzufordern.

Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der für haftpflichtig befundene Fahrer des Fahrzeugs nicht dessen Eigentümer war und dass er wegen Inverkehrbringung – als Fahrer – eines nicht versicherten Fahrzeugs verurteilt worden war (Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989), jedoch ohne dass davon ausgegangen wurde, dass der Unfall und der Schaden vorsätzlich verursacht worden sind. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.4.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemand darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.4.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung verankert sind, weshalb der Gerichtshof ihn bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung berücksichtigt.

B.4.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1).

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls erwähnt, dass der Schutz des Eigentumsrechts « jedoch nicht das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder

zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.4.4. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.5.1. Die Artikel 19bis-11 und 19bis-14 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 bilden ein kohärentes Ganzes. Der erste sieht nämlich die Beteiligung des Fonds vor, um den dem Geschädigten entstandenen Schaden zu ersetzen, während der zweite den Fonds in die Ansprüche des Geschädigten gegenüber den Haftpflichtigen einsetzt, insoweit er diesen Schadenersatz geleistet hat. Sie haben ihren Ursprung unter anderem in Artikel 50 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 « über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen ».

B.5.2. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber generell das Ziel hatte, der fehlenden Haftpflichtdeckung im Bereich Kraftfahrzeuge abzuhelpfen, sodass in diesem Bereich die Versicherung verpflichtend gemacht wurde. Zu diesem Zweck hat er die Schaffung eines Fonds mit dem Auftrag vorgesehen, die von einem Kraftfahrzeug verursachten Schäden in den in Artikel 50 § 1 erwähnten Fällen zu ersetzen (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 269, S. 48).

Der Gesetzgeber wollte die Beteiligung des Fonds aus dem Grund gewährleisten, dass « aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit die Opfer von Verkehrsunfällen, deren Schaden nicht ersetzt werden kann, nicht entschädigungslos gelassen werden sollten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 570, S. 52).

Der Fonds tritt in die Ansprüche ein « im Rahmen seiner Zahlungen, denn seine Aufgabe ist es nur, eine Garantie zu leisten und nicht zu versichern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1963-1964, Nr. 851/1, S. 19).

B.5.3. Daraus folgt, dass die Beteiligung des Fonds das Ziel hat, die Entschädigung der Opfer zu garantieren und nicht den für den Verkehrsunfall Haftenden oder den dafür Haftenden,

dass keine Versicherung dafür aufkommt, die Opfer des Unfalls zu entschädigen, weil das Fahrzeug nicht korrekt versichert war, von der Zahlung des Schadenersatzes zu befreien.

B.6.1. Indem der in Rede stehende Artikel 19bis-14 § 5 des Gesetzes vom 21. November 1989 es dem Besitzer des Fahrzeugs unmöglich macht, den Betrag der Entschädigung durch den Fonds von irgendjemandem zurückzufordern, einschließlich des für den Unfall Haftpflichtigen, außer in dem Fall, dass der Unfall und der Schaden vorsätzlich verursacht worden sind, führt er zu einer Einmischung in das Recht des Besitzers auf Achtung des Eigentums.

B.6.2. Nach Ansicht des Ministerrates entspricht diese Unmöglichkeit einem Ziel des Anreizes und der Einbeziehung in die Verantwortung der Besitzer, denen eine klare Versicherungspflicht obliegt. Dieses Ziel entspricht einem Erfordernis des Allgemeininteresses.

B.7. Indem die fragliche Bestimmung nur den Besitzer des nicht versicherten Fahrzeugs die finanzielle Last der Unfallfolgen tragen lässt, schließt sie sich der in Artikel 2 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. November 1989 vorgesehenen und in B.1 erwähnten Regel an, der zufolge es dem Besitzer obliegt, sein Fahrzeug zu versichern. Ihm obliegt es sich zu vergewissern, dass sein Fahrzeug versichert ist, entweder durch ihn selbst, oder durch eine andere Person (Kass., 29. März 2006, ECLI:BE:CASS:2006:ARR.20060329.4; 11. Juni 2019, ECLI:BE:CASS:2019:ARR.20190611.3; 20. März 2024, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20240320.2F.13). Der Umstand, dass der Fahrer des Fahrzeugs in Anwendung von Artikel 22 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 wegen Inverkehrbringung – als Fahrer – eines nicht versicherten Fahrzeugs verurteilt wird, ändert nichts daran, weil diese Bestimmung dem Fahrer gegenüber die Inverkehrbringung eines nicht durch eine Versicherung gedeckten Fahrzeugs ahndet, vielmehr als die Nichtbeachtung der Verpflichtung, für ein Kraftfahrzeug eine Versicherung abzuschließen, welche ausschließlich dem Besitzer obliegt. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass der Besitzer eines Fahrzeugs sich nicht – völlig oder teilweise – seiner Verantwortung in Bezug auf die Versicherung seines Fahrzeugs entziehen darf, indem er sich darauf beruft, dass der Fahrer wusste, dass das Fahrzeug nicht versichert war. Die fragliche Bestimmung ist also sachdienlich im Hinblick auf die in B.6.2 erwähnte Zielsetzung.

B.8. Die fragliche Bestimmung zeitigt keine unverhältnismäßigen Folgen. Die dem Besitzer auferlegte Verpflichtung, sein Fahrzeug zu versichern, ist eine wesentliche und klar formulierte Pflicht, die schon seit langer Zeit gilt. Außerdem sieht die fragliche Bestimmung eine Ausnahme vor, wenn der Unfall und der Schaden vorsätzlich verursacht worden sind, wobei in diesem Fall der Fonds seinen Regressanspruch also den Haftpflichtigen gegenüber geltend zu machen hat, so wie es in Artikel 19bis-14 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 vorgesehen ist.

B.9 Artikel 19bis-14 § 5 des Gesetzes vom 21. November 1989 ist folglich vereinbar mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 19bis-14 § 5 des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » verstößt nicht gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Oktober 2025.

Der Kanzler,

(gez.) Nicolas Dupont

Der Präsident,

(gez.) Pierre Nihoul